

Zweckverband

Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Statuten Synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4	2.3.	Die Verbandsgemeinden	10	
	Art. 1	Bestand	4	Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
	Art. 2	Zweck	4	Art. 15	Beschlussfassung	11
	Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	5	2.4.	Delegiertenversammlung	11
2.	Organisation	5	Art. 16	Zusammensetzung	11	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5	Art. 17	Konstituierung	12	
	Art. 4	Organe	5	Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	12
	Art. 5	Amtsdauer	6	Art. 19	Kompetenzen	13
	Art. 6	Zeichnungsberechtigung	6	Art. 20	Vorsitz und Sekretariat	14
	Art. 7	Publikation und Information	6	Art. 21	Einberufung	14
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7	Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	15	
2.2.1.	Allgemeines	7	Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	15	
	Art. 8	Stimmrecht	7	Art. 24	Öffentlichkeit der Verhandlungen	15
	Art. 9	Verfahren	7	Art. 25	Anfragerecht der Delegierten	16
	Art. 10	Zuständigkeit	7	2.5.	Die Betriebskommission	16
2.2.2.	Volksinitiative	8	Art. 26	Zusammensetzung	16	
	Art. 11	Volksinitiative	8	Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	16
2.2.3.	Fakultatives Referendum	9	Art. 28	Allgemeine Befugnisse	17	
	Art. 12	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	9	Art. 29	Finanzbefugnisse	18
	Art. 13	Ausschluss des Referendums	9	Art. 30	Aufgabendelegation	19
			Art. 31	Einberufung und Teilnahme	19	
			Art. 32	Beschlussfassung	19	

2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	20	Art. 50	Auflösung	31
	Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen			
					20
	Art. 34	Aufgaben (RPK)			21
	Art. 35	Beschlussfassung			21
	Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte			21
	Art. 37	Prüfungsfristen			22
2.7.	Prüfstelle	22			
	Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle			22
	Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle			22
3.	Personal und Arbeitsvergaben	22			
	Art. 40	Anstellungsbedingungen			22
	Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen			23
4.	Verbandshaushalt	23			
	Art. 42	Finanzhaushalt			23
	Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten			23
	Art. 44	Finanzierung der Investitionen			26
	Art. 45	Eigentumsverhältnisse			27
	Art. 46	Haftung			28
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	29			
	Art. 47	Aufsicht			29
	Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten			29
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	30			
	Art. 49	Austritt			30
			7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
				Art. 51	Inkrafttreten
					31

1. Bestand und Zweck

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gesetzes über das Gemeindegewesen.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

Art. 3 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt die Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

¹Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

²Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.

²Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.

³Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsstatuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsordnung auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p><i>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</i></p>	<p>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p>
	<p>Art. 5 Anschluss an öffentlichen und privaten Einrichtungen</p> <p>¹Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen und seine Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, sowie im Rahmen der gesetzlichen Schranken mit Privaten erfüllen. Er schliesst dazu die geeigneten Verträge ab.</p> <p>²Der Verband kann auch Lieferverträge mit einzelnen Gemeinden abschliessen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind.</p> <p>³Lieferverträge zwischen Verbandsgemeinden und anderen Gemeinden respektive Dritten bedürfen der Genehmigung des Verbandes.</p>
<p>2. Organisation</p>	<p>B. Organisation</p>
<p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 4 Organe</p> <p><i>Die Organe des Zweckverbands sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i> 2. <i>die Verbandsgemeinden;</i> 3. <i>die Delegiertenversammlung;</i> 4. <i>die Betriebskommission;</i> 	<p>Art. 6 Verbandsorgane</p> <p>¹Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. Die Verbandsgemeinden 3. Die Delegiertenversammlung 4. Die Betriebskommission

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	5. Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 5 Amtsdauer	Art. 7 Amtsdauer
<i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i>	¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	Art. 8 Zeichnungsberechtigung
¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin gemeinsam mit dem Verwalter bzw. der Verwalterin oder deren von der Betriebskommission zu bezeichnenden Stellvertretung.
² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	² Im Zahlungsverkehr des Verbandes gilt die Unterschriftenregelung der beauftragten Verbandsgemeinde Horgen.
Art. 7 Publikation und Information	Art. 9 Bekanntmachung
¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	³ Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2. Die Stimmberechtigten des Zweckberands
2.2.1. Allgemeines	2.1 Allgemeines
Art. 8 Stimmrecht <i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i>	Art. 10 Stimmrecht ¹ Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
Art. 9 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Horgen. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Art. 11 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Horgen. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 10 Zuständigkeit <i>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 	Art. 12 Zuständigkeit ¹ Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einreichung von Initiativen; 2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<p>4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.</i></p>	<p>4. Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 2'000'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.00.</p>
<p>2.2.2. Volksinitiative</p>	<p>2.2 Initiative</p>
<p>Art. 11 Volksinitiative</p>	<p>Art. 13 Gegenstand</p>
<p>¹<i>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p>	<p>¹Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
<p>²<i>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</i></p>	<p>²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbands verlangt werden.</p>
<p>³<i>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird.</i></p>	<p>Art. 14 Vorprüfung</p>
	<p>¹Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>Art. 15 Zustandekommen</p>
	<p>¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>
	<p>²Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>
	<p>³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>

2.2.3. Fakultatives Referendum

2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. *wenn 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

²Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

³Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

¹Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *die Festsetzung des Budgets;*

1. Die Wahlen
 2. Die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;</i>	3. Die Festsetzung des Voranschlages
3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</i>	4. Die Genehmigung gebundener Ausgaben
4. <i>Anträge an die Verbandsgemeinden;</i>	5. Ablehnende Beschlüsse
5. <i>die Wahlen;</i>	6. Anträge an die Verbandsgemeinden
6. <i>ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</i>	7. Der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</i>	

2.3. Die Verbandsgemeinden

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

¹Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. *die Änderung dieser Statuten;*
2. *die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;*
3. *die Auflösung des Zweckverbands.*

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. Die Änderung dieser Verbandsordnung
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. Die Auflösung des Verbands
5. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen der Gemeinden an den Verband

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Oberrieden einen, die Gemeinde Richterswil zwei, die Gemeinde Horgen drei und die Stadt Wädenswil vier Delegierte entsenden.

²Die Delegierten und deren Stellvertretung werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 19 Beschlussfassung

¹Änderungen der Verbandsordnung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

3 Vertretern von Horgen

1 Vertreter von Oberrieden

2 Vertretern von Richterswil

4 Vertretern von Wädenswil

²Horgen und Wädenswil bestimmen je 2 Ersatzdelegierte, Oberrieden und Richterswil je 1.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. *die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;*
2. *die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;*
3. *die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.*

Art. 21 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag der Verbandsgemeinden je für eine Amtsdauer:

1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;
2. Das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;

²Im Übrigen wählt die Delegiertenversammlung für jede Versammlung einen Stimmzähler bzw. eine Stimmzählerin, der/die nachher das Protokoll zu prüfen hat.

³Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsdauer unter dem Vorsitz eines Abgeordneten der Gemeinde Horgen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. *ihre beruflichen Tätigkeiten,*
2. *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
3. *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung;*
5. *ihren Organisationserlass;*
6. *die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz.*
7. *die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;*
8. *die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;*
9. *die Festsetzung des Budgets;*
10. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
11. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
12. *die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;*
13. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;*

Art. 23 Kompetenzen

¹Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
5. Die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
6. Die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. Die Abnahme von Bauabrechnungen;
8. Die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
9. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 200'000.00;
10. Der freihändige oder zwangsrechtliche, projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten;
11. Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. Die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. Der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<p>14. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i></p> <p>15. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</i></p>	<p>15. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Horgen über die Entschädigung der Dienstleistungen ihrer Verwaltung;</p> <p>16. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz;</p> <p>17. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>Art. 20 Vorsitz und Sekretariat</p> <p><i>¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</i></p> <p><i>²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.</i></p>	<p>Art. 24 Vorsitz und Sekretariat</p> <p>¹Das Präsidium oder das Vizepräsidium leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>²Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Sekretariat des Verbandes.</p>
<p>Art. 21 Einberufung</p> <p><i>¹Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.</i></p> <p><i>²Vier Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</i></p> <p><i>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</i></p>	<p>Art. 25 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.</p> <p>²Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>³Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie der Verwalter bzw. die Verwalterin können an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind antragsberechtigt.</p> <p>⁴Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme.</p>

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit ihrer Mitglieder oder Ersatzdelegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

¹Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen mit absolutem, Abstimmungen mit relativem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Die Betriebskommission

5. Die Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 28 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern, wovon das Präsidium und das Vizepräsidium gleichzeitig auch das Präsidium und das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung innehaben. Weitere Mitglieder der Betriebskommission sind die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, deren Wahl durch die Delegiertenversammlung erfolgt.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. Die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. Die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. Die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
6. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 200'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000.00 bis Fr. 50'000.00;
7. Folgende Finanzbeschlüsse:
 - Die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;
 - Gebundene Ausgaben;
 - Im Voranschlag nicht enthaltene Betriebsausgaben sowie Beträge, die über den Voranschlag hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr;
8. Erlass der weiteren Reglemente bzw. Geschäftsordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. Die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
10. Der Abschluss von Verträgen mit Dritten (z.B. Wasserlieferungsverträge);

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
5. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i>	11. Der Bau von Zweckverbandsanlagen:
6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i>	- Aufsicht über die Projektierung;
7. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i>	- Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen;
	- Überwachung der Bauausführung;
	12. Der Unterhalt an den Zweckverbandsanlagen.

Art. 29 Finanzbefugnisse

(Siehe oben in Art 29)

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr.*

• Folgende Finanzbeschlüsse:

- Die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;
- Gebundene Ausgaben;
- Im Voranschlag nicht enthaltene Betriebsausgaben sowie Beträge, die über den Voranschlag hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr;)

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im*

Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.*
-

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben und die Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern zusammen. Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

²Das Präsidium kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Der Verwalter bzw. die Verwalterin hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle zwei Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung, Turnus

¹Als RPK des Verbands amtiert jeweils die RPK einer Verbandsgemeinde in zweijährigem Turnus. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Als Fortsetzung des bisherigen Turnus ergibt sich die Reihenfolge Wädenswil, Oberrieden, Richterswil und Horgen.

³Der Zweckverband kann Teile der Prüfungsaufgaben der RPK an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderechnungswesen, oder an andere Institute übertragen.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

³Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

⁴Eine besondere Entschädigung seitens des Verbandes ist dafür nicht geschuldet.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹*Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

²*Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

³*Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

C. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Horgen.

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹Für Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Horgen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<p>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p><i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i></p>	<p>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>¹Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>
<p>4. Verbandshaushalt</p>	<p>D. Verbandshaushalt</p>
<p>Art. 42 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>Art. 42 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>Art. 46 Voranschlag</p> <p>¹Der jährliche Voranschlag über den Verbandshaushalt und die Kostenanteile der Gemeinden ist von der Betriebskommission aufzustellen und spätestens bis 20. Juni jeden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zu überweisen. Diese hat ihn bis spätestens 31. Juli mit ihrem Gutachten an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten, welche ihn bis 31. August genehmigt und nachher ein Exemplar den Verbandsgemeinden zustellt.</p>
<p>Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p><i>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden in fixe und variable Betriebskosten aufgeteilt. Die Zuordnung erfolgt über das Kriterium, ob die Kosten von der produzierten Wassermenge abhängig sind oder nicht.</i></p> <p><i>Die ungedeckten variablen Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezugs getragen.</i></p>	<p>Art. 45 Betriebsrechnung</p> <p>¹Die Betriebsrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht die Baurechnung betreffen, insbesondere die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung der Fremdgelder und die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen.</p> <p>²Die Betriebsrechnung ist jährlich durch die Verrechnung der Anteile (Optionen und Mehrbezüge) der Verbandsgemeinden auszugleichen.</p> <p>Art. 47 Rechnungsabschluss</p>

Bestimmungen

Die ungedeckten fixen Kosten werden von den Verbandsgemeinden zu definierten Anteilen, den sogenannten Optionen, getragen.

Die Delegiertenversammlung legt alle 10 Jahre pro Verbandsgemeinde die Option fest, die sich nach folgenden Kriterien bemisst:

- *Bevölkerungsentwicklung*
- *Spitzenbedarf aus dem Seewasserwerk*
- *Durchschnittlicher jährlicher Gesamtwasserbedarf*
- *Durchschnittliche jährliche Wassergewinnung aus Quellen und Grundwasser sowie Bezug von Dritten*
- *Die maximalen spezifische Bedarfswerte.*

Bestimmungen bisher

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 48 Verrechnung Kapitalkosten

¹Die jährlichen Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen bzw. Darlehensrückzahlungen) werden im Verhältnis der Optionen (Art. 51) an die Verbandsgemeinden verrechnet.

Art. 49 Verrechnung Betriebskosten

¹Basis der Kostenteilung sind einerseits die Optionen (Art. 51) und andererseits die effektiv getätigten Bezüge.

²Die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) werden im Verhältnis der Optionen verlegt.

³Die variablen laufenden Betriebskosten (Energiekosten, Betriebsmittel) werden nach den effektiven Bezügen innerhalb des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Art. 50 Zahlungsfristen

¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, je am 31. März und 30. September die Hälfte ihres im Voranschlag ausgewiesenen Anteils an den Kapital- und den Betriebskosten als Teilzahlung an den Verband zu überweisen.

²Die aufgrund der Jahresrechnung verbleibenden Restzahlungen werden vom Verband bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres fakturiert und sind von den Gemeinden spätestens innert 20 Tagen einzuzahlen.

³Ist der definitive Kostenanteil einer Verbandsgemeinde kleiner als die geleisteten Teilzahlungen, wird die Differenz bis Ende Januar zurückbezahlt.

Art. 51 Optionen

¹Der Kostenverteiler für ein Bauprojekt (Neubau, Erweiterung, Sanierung), welches als Investition ausserhalb des ordentlichen Unterhalts vorgesehen ist, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Projektvorlage an die Betriebskommission geltenden Optionen. Dieser Kostenteiler ist Bestandteil der den Verbandsgemeinden vorzulegenden Kreditbegehren.

²Der Zweckverband gewährleistet die Lieferung der Wassermengen, welche die Verbandsgemeinden weder durch Eigenwasser noch durch Bezug von Dritten selbst beschaffen können.

³Für die Verbandsgemeinden gelten nachstehende Optionen:

Horgen 10'050 m³/T 33,06 %

Oberrieden 2'800 m³/T 9,21 %

Richterswil 5'925 m³/T 19,49 %

Wädenswil 11'625 m³/T 38,24 %

Total 30'400 m³/T 100,00 %

⁴Der Verband liefert die maximalen Tagesbezugsmengen verteilt über maximal 22 Stunden pro Tag. Die Verbandsgemeinden haben ihre eigenen Reservoirs so auszubauen, dass sie in der Lage sind, Differenzen aus Zulauf und Verbrauch auszugleichen.

⁵Die Optionen der Verbandsgemeinden werden von der Betriebskommission alle zehn Jahre oder bei Bedarf nach einvernehmlich festgelegten Kriterien überprüft. Gestützt darauf können die Verbandsgemeinden Änderungen der Optionen beantragen.

⁶Änderungen der Optionen erfordern die formelle Änderung der Zweckverbandsordnung. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung und führen nicht zu Ausgleichszahlungen.

Bestimmungen

Bestimmungen bisher

⁷Kann der Bedarf der Verbandsgemeinden über die folgenden zehn Jahre nicht sichergestellt werden, so hat der Zweckverband die erforderliche Kapazitätserweiterung in die Wege zu leiten.

Art. 52 Mehrbezüge

¹Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die in Art. 51 festgesetzten Optionen hinaus Wasser zu beziehen, soweit die anderen Verbandsgemeinden ihr Bezugsrecht nicht voll ausnützen bzw. die Werkleistung nicht ausgeschöpft ist.

²Die Anmeldung zum Bezug einer Zusatzquote soll wenn möglich auf Jahresanfang bei der Betriebskommission erfolgen.

³Bei Mehrbezügen während mehr als zwei Jahren, die nicht auf temporäre Ereignisse wie Ausfall der eigenen Ressourcen durch Umbau oder Neubau zurückzuführen sind, kann die Verbandsgemeinde zur Erhöhung ihrer Option angehalten werden; dies erfordert formell die Änderung der Zweckverbandsordnung.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 43 Finanzierung der Baukosten

¹Die Anlagen des Verbandes sind entweder von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) durch Gemeindedarlehen oder durch Aufnahme von Darlehen bei Banken, Institutionen der beruflichen Vorsorge sowie von Kreditinstituten zu finanzieren.

²Die Gemeindedarlehen sind durch Teilzahlungen im Rahmen des Baufortschrittes zu leisten und vom Verband zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Für die Finanzierung durch private Kreditinstitute gelten deren Geschäftsbestimmungen.

³Die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen werden zur Rückzahlung dieser Darlehen verwendet.

⁴Zins und Amortisation von Gemeindedarlehen werden den Gemeinden, Wert 31. Dezember, jeweils bis Ende Januar überwiesen.

Art. 44 Staatsbeiträge

¹Staatsbeiträge, die dem Verband für die gesamten Baukosten zum gewogenen Mittel der Subventionssätze der Verbandsgemeinden ausgerichtet werden, sind auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) zu verlegen.

²Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Staatsbeitrag und jenem theoretischen Beitrag, der sich bei Einzelsubventionierung der Gemeinden ergäbe, sind durch einen Korrekturfaktor auszugleichen. Dieser wird errechnet, indem der tatsächliche Staatsbeitrag durch das theoretische Total der Einzelbeiträge dividiert wird.

³Diese bereinigten Anteile der Verbandsgemeinden am Staatsbeitrag werden ihnen als Darlehensteilzahlungen gutgeschrieben.

Art. 45 Eigentumsverhältnisse

¹Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich.

²Die Gemeinden bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.

³Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.

F. Anlagen

Art. 54 Eigentum

¹Die von den Verbandsgemeinden erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands.

²Zurzeit stehen insbesondere folgende Anlagen im Eigentum des Verbands:

- Rohwasserpumpwerk Au samt Seeleitung;
- Rohwasserförderleitung Au – Appital;
- Seewasserwerk Appital;
- Seewasserwerk Hirsacker mit Seeleitung;
- Transportleitung/Verbindungsleitung Hirsacker – Appital;
- Mess-Schacht Meilibach;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
⁴ Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung.	– Fernmelde- und Steuerungsanlageanteile, welche ausschliesslich dem Verband dienen;
⁵ Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.	– Messeinrichtungen, welche für die Verrechnung der Bezüge der Verbandsgemeinden erforderlich sind.
⁶ Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher.	<p data-bbox="1189 437 1671 464">Art. 55 Baurecht für Rohwasserpumpwerk Au</p> <p data-bbox="1189 485 2119 608">¹Die Stadt Wädenswil räumt dem Verband an den beiden Grundstücken Kat.Nrn. 4430/1 in der Au-Haab ein unentgeltliches Baurecht auf 99 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ein, zur Erstellung der Bauten und Einrichtungen zur Rohwasserentnahme für das Seewasserwerk Appital.</p> <p data-bbox="1189 628 1608 655">Art. 56 Vereinbarung für die Benützung</p> <p data-bbox="1189 676 2119 767">¹Über Mitbenützungsrechte von kommunalen Anlagen durch den Verband sind separate Vereinbarungen zu treffen, welche auch die Aufteilung der Kosten für Betrieb und Unterhalt regeln.</p> <p data-bbox="1189 788 2119 879">²Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.</p> <p data-bbox="1189 900 2119 959">³Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p data-bbox="1189 979 1480 1007">Art. 57 Durchleitungsrechte</p> <p data-bbox="1189 1027 2119 1086">¹Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband unentgeltlich die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.</p> <p data-bbox="1189 1107 2119 1198">²Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher, wobei die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb sowie Erneuerung der Leitungen separat zu regeln sind.</p>

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie

Bestimmungen

für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis Option gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

Bestimmungen bisher

Art. 53 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbandes, der Anteil jeder Verbandsgemeinde entspricht den Optionen gemäss Art. 51 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

²Die Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, werden verbandsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet. Abs. 1 gilt sinngemäss.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

G. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 58 Aufsicht

¹Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des

Art. 59 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

²Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

H. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Durchleitungsrechte sind auch nach dem Verbandsaustritt zu gewährleisten.

⁵Verbandsgemeinden im gekündigten Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Statutenrevisionen, Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.

Art. 60 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden aus dem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband oder aus einer Teilaufgabe ein Schaden, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

⁵Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

⁶Im Zeitpunkt des Austritts hat die austretende Gemeinde ihren Anteil an die nicht gedeckten Finanzierungskosten auszugleichen. Sie hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens 3 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Option zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

Art. 61 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 51.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Art. 62 Inkrafttreten

¹Diese Zweckverbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Zweckverbandsordnung vom 1. Januar 1974 einschliesslich aller Änderungen und Teilrevisionen aufgehoben.

³Die Zweckverbandsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Bestimmungen

Bestimmungen bisher

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...
